

Aus Gau und Provinz

Der Gauleiter der untern verwundeten Soldaten
Die Partei veranlaßte für die zur Zeit in den Frank-
furt, Kasseler, Weimarer, Weimarer, Weimarer...

Todesurteil wegen Gewaltverbrechen
Frankfurt a. M. 21. Des. Die Zivilsenatschelle
Frankfurt a. M. 21. Des. Das Sondergericht Frankfurt a. M.
verurteilte am Donnerstag den 21-jährigen Rudolf Winters...

Wannheim, 21. Des. Von der Strafkammer wurde der
35 Jahre alte Jakob Mühl aus Kumbia hien wegen Rüd-
fahrsbetrugs in drei Fällen, davon in zwei Fällen in Lat-

Deutsche Arbeitsfront
NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“
Hauptabtlg. Arbeitseinsatz, Arbztg., Erfinderberatung
Kassenratung in allen technischen Fragen...

Stoffern
Kunstst. über Selektions durch
natürliche Methode erhalten Sie
jetzt tollesten und unverbür-
deten noch chemisch reinem
Stoffern...

Neubeginn des Koch-Backkurses
am 4. Januar 1941 - für
bürgerliche u. feinere Küche.
Besonders schöne und billige
Gerichte aus dem Kochbuch
von A. Elbers...

Einheits-Mietverträge
find bei uns erhältlich.
2. Schellenberg'sche Wäschereifabrik
Wiesbadener Tagblatt
Druckereifabrik, Schellertstraße 15

Tod dem Hauschwamm
Besichtig. auf chem. Wege ohne Ab-
bruch/Mauerwerk, 10jähr. Garantie
F. A. Carl Weber, Frankfurt/M.
Sandweg 6, Gartenhaus Ruf 66566

wurde, weil das Geld hier ausgegibt worden war. Außerdem
unternahm er Reisen als Beauftragter für die Käuf-

Darmstadt, 21. Des. Eine der üblichen Nahrungs-
mittelkäufungen des Reichs...
Wegen dieses Betrages hatten sich zwei Milchlieferanten...

Kassel, 21. Des. Vor dem Sondergericht hatten sich der
23-jährige Paul Wöhler und der 21-jährige Benedikt
Götsch, beide aus Fulda, zu verantworten...

Neues aus aller Welt

Kindesentführung in Potsdam restlos
aufgeklärt

Potsdam, 21. Des. Restlose Klärung fand jetzt eine
Kindesentführung, die seit über einer Woche in Potsdam
größtes Aufsehen erregte. Die vier Monate alte Renate
Klunster war am 10. 12., als sie von ihrer Mutter vor...

Zwei Vollwaiskinder hingerichtet. Am 19. Dezember
1940 sind der 28 Jahre alte Gonzalo Gorostiza und der
36 Jahre alte Daniel Wilson, beide aus Goinowitz...

er daran, die ihm später übergebenen Soldatenpakete dem
Kriegsmannschaft zu gewähren. Er öffnete vielmehr die Pakete und
verwendete den größten Teil des Inhalts für sich. Goldbach...

„Sanjefski Danzig“ entliche Bezeichnung der Stadt Danzig
Danzig, 20. Des. Der Reichsstatthalter in Danzig, Weiz-
säcker, Gauleiter Albert Forster, hat der Stadt Danzig...

teilt hat, beide Beurteilte haben Vollgeld hergestellt und
in Verkehr gebracht.
Der erste Mensch, der gegen Tollmut gekämpft wurde...

Scherzrästel
Aus dem leicht gebauten Haus
tragt sich ein Stück Land hinaus.
Was da wahr, das glaubt ihr nicht,
denn nun lüßt's mit im Gestalt!

Orlizon
PASTILLEN
Und zur Mundpflege: ORLIZON - Mundwasserkugeln,
ORLIZON - Zahnpulver, ORLIZON - Zahnbürste.

FROHE FESTE
innerhalb der Familien bringen Verlobungen und
Verählungen. Zur Freude tragen die Wünsche der
Freunde und Bekannten einen erheblichen Teil bei.

Gesundheit
schenken!
Zu Weihnachten sind Geschenke,
die Herz u. Nerven stärken, das
Blut erneuern und den Appetit
anregen recht willkommen.

Zu jedem
Weihnachtsgeschenk
einen Glücksbrief
der Reichswinterhilfe-Zentrale
Fettcreme-Nachtcreme
in eleganten Dosen
Institut für Schönheitspflege

Gesang-Unterricht
von den ersten Anfängen bis
zur künstler. Reife erteilt
staatl. geprüfter Gesanglehrer
Josef Dröser
Goethestr. 17, Tel. 21118

Festes Einkommen
bis Lebensende
durch Erwerb einer Leib-
rente bei einer der ältesten
deutschen Rentenanstalten.
Kaufkraft u. Vermittlung:
Gebrüder Krieger
Santhaus - Gebr. 1899
Wiesbaden, Rheinstraße 95

50% Schwarzwälder
Zwetschenwasser
1/4 Flasche 8.25 1/2 Flasche 4.30
Wisson Schneider
Kaiser-Friedrich-
Ring 52
Telefon 22284

Zu WEIHNACHTEN - einen
VERGRÖßERUNGS-
APPARAT
PHOTOHAUS
BESIER Photo - Kino
Projektion
Kirchgasse 18 (Ecke Luisenstraße)
und Theaterkolonnade 2
Lager in Agfa-Filmen und Agfa-Papieren

Antibefrierer!

Kein Einfrieren des Wassers im Kühler Motoröl bleibt dünnflüssig durch einen Kraftwagenheizkörper feuer- u. wasserdicht, leichte Anbringungs-möglichkeit, liefert

Flakko-Nikoloi

Wiesbaden Bismarckring 2 Fernruf 23515



Meine 5 Schaufenster

zeigen Ihnen eine kleine Auslese meiner großen Auswahl in praktischen Weihnachts-Geschenken



Futterstoff- und Modenhäuser

Karl Kopp nachf.

Inhaber Wilh. Junginger

Ecke Faulbrunnen- u. Schwalbacher Straße

Wir bitten unsere verehrte Kundschaft, Ihre Einkäufe noch am 23. und 24. Dezember zu tätigen, da wegen dringenden Inventurarbeiten unser Betrieb

vom 27.-31. Dezember 1940 geschlossen ist

Decker & Preuß

Schreinerbedarft

Wiesbaden, Kl. Schwalbacher Str. 10

Telefon 27507

Gründlich und gewissenhaft

Jede Geräte Reparatur u. Überholung bei

Radio-Seffler Kirchgasse 22

Einlieferung d. Geräte erwünscht

Lederhandlung
Schuhmacher-Bedarf

G. Stricker KG

Wiesbaden - Kirchgasse 74 - F 27010

Bis zu 60 Proz.
Brikett und Kohlen
sparen Sie mit der neuen

Bergeßt die hungernden Vögel nicht!

bei **Kammell**
Taanusstr. 14, Ruf 22978

Sparfeuerung
von **Franz Stoll, Hellmündstr. 33**

Hans Stück

Webergasse 8
Fernsprecher 289 51

- Beleuchtungskörper
- Elektrobohner
- Staubsauger 220 Volt
- Bestrahlungslampen

Praktische schöne

Weihnachtsgeschenke

Solinger Stahl- u. Silberwaren A. Scharff, Mühlgasse 15

- Strumpfkasten
- Handschuhkasten
- Taschentuchkasten
- Nähkasten
- Krawattenkasten

Papierhaus Hutter

Kirchgasse 74, gegenüber vom Marcitiusplatz

Haarkärben

Neue Elektrizitätstarife der Wegwag

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat am 25. Juli 1938 eine Verordnung über die Einführung neuer Tarife für die Versorgung mit elektrischer Energie erlassen. Auf Grund dieser Verordnung haben wir bereits im September d. J. den neuen Landwirtschaftstarif herausgebracht und führen nunmehr auch die neuen Tarife für Haushalt und Gewerbe mit Wirkung ab Verbrauchsmonat Januar 1941 als Anlage zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie aus unserem Leitungsnetz vom 28. 2. 1935 ein. Die bisherigen allgemeinen Tarife werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Unsere Abnehmer können den für sie jeweils günstigsten Tarif wählen.

Zur glatten Abwicklung der erforderlichen Neuanmeldung werden die Abnehmer strassenweise durch weitere Bekanntmachungen in den Tageszeitungen ab 27. Dezember 1940 zur Anmeldung zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgefordert. Wir bitten, den hier veröffentlichten Tarifvorschlag genau zu lesen, damit von den Abnehmern bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben gemacht werden können. Abnehmer, die ihre Anmeldung bei der Anmeldung nicht fristgemäß vollziehen, werden von uns in einen für sie günstigen Tarif entsprechend ihren Verhältnisse im Jahre 1938/39 eingereiht und hiervon schriftlich benachrichtigt. Diese Massnahme erfolgt gemäss der Tarifbestimmungen VIII Ziff. 3 wegen der zur Verfügung stehenden beschränkten Einführungszeit und der Personalverknappung.

Es sind Verkehren getroffen, dass bei der Anmeldung ausreichende Auskunft in der hierzu in der Turnhalle der Oberschule am Adolf-Hitler-Platz errichteten Meldestelle erteilt wird. Darüber hinaus sollen fernmündliche und schriftliche Auskünfte bei der Tarifumstellung vermieden werden.

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie.

Die Wasser-, Elektrizitäts- und Gaswerke Wiesbaden Aktiengesellschaft (Wegwag) stellt unter den beigefügten Bedingungen elektrische Energie zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

Der Strompreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit zusammen.

Die Höhe des Grundpreises richtet sich

1. bei den Haushaltstarifen nach der Zahl der Räume,
2. bei den Gewerbetarifen nach dem Anschlusswert bzw. nach der Raumgrösse,
3. bei den Landwirtschaftstarifen nach der Grösse der landwirtschaftlich genutzten Fläche,
4. bei den Leistungspreistarifen nach der bestellten Leistung,
5. bei den Kleinabnehmerstarifen nach der Art und Grösse der Messeinrichtung,
6. bei den Nachtstromtarifen nach der Art und Grösse der Messeinrichtung.

I. Haushaltstarife.

1. Die Verrechnung erfolgt nach einem der beiden folgenden Tarife, deren Wahl dem Abnehmer freisteht. Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben:

	nach Tarif H 8	nach Tarif H 15
für 1 Raum	1,50 RM	1,30 RM
für 2 Räume	2,— RM	1,40 RM
für jeden weiteren Raum	1,— RM	0,70 RM
Der Arbeitspreis beträgt	8 Rpf/kWh	15 Rpf/kWh

2. Als Raum wird ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer elektrischen Anlage jeder bewohnbare Raum und je Haushalt höchstens eine Küche angerechnet.

3. Ausser Ansatz bleiben:

- a) Räume von weniger als 6 qm Grundfläche,
- b) Fluren, Dielen, offene Veranden, Baderäume, Toiletten, Keller und Bodenräume, Waschküchen, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- und ähnliche Räume,
- c) Garagen, die nicht gewerblich genutzt werden.

d) Vieh-, land- und vortratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushalts (zum Beispiel Ställe, Scheunen, Speicher, Vorrats- und Futterkammern).

4. Die unter b)-d) genannten Räume bleiben nur solange ausser Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

4. Ställe mit mehr als 500 qm Grundfläche werden für je angefangene weitere 50 qm Grundfläche mit einem Raum angerechnet.

5. Treppenhäuser in Einfamilienhäusern rechnen als je ein Raum, soweit sie als bewohnbare Räume (Wohndielen) anzusehen sind.

6. Grundpreisfrei bleiben Treppenbeleuchtungsanlagen in Mehrfamilienhäusern und Aussenbeleuchtungsanlagen, soweit sie das übliche und notwendige Mass nicht überschreiten und ihr Stromverbrauch über die Zähler der einzelnen Wohnungen gemessen wird.

7. Werden die in Ziffer 3 genannten Räume von mehreren Parteien benutzt und wird zugleich der Stromverbrauch in diesen Räumen über einen besonderen Zähler, über den Zähler des Hauswirts, Hausmanns oder eines Mieters gemessen, so wird der Grundpreis für diese Anlagen nach dem Gewerbetarif bestimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch der Grundpreis für Treppen- und Aussenbeleuchtungsanlagen in Mehrfamilienhäusern nach dem Gewerbetarif bemessen.

8. Soweit einzelne Räume in Wohnungen gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen (zum Beispiel Werkstätten, Läden, Büros, Amts-, Sprech-, Wartezimmer usw.) wird der Grundpreis für sie bzw. für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach den Gewerbetarifen berechnet.

9. Wohnungen, bei welchen kein Raum 6 qm Grundfläche erreicht, werden wie 1-Raum-Wohnungen behandelt.

II. Gewerbetarife.

1. Die Berechnung erfolgt bei Lichtanlagen nach einem der beiden folgenden Tarife, deren Wahl dem Abnehmer freisteht. Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben:

	nach Tarif GLA 8	nach Tarif GLA 15
bei Lichtanlagen für die ersten 100 Watt Anschlusswert	3,— RM	2,40 RM
für je angefangene 100 Watt des weiteren Anschlusswertes bis zu 5 kW	2,— RM	1,40 RM
für je angefangene 200 Watt des weiteren Anschlusswertes bis zu 20 kW	3,50 RM	2,25 RM
für je angefangene 200 Watt des weiteren Anschlusswertes	3,— RM	1,80 RM

oder nach Tarif GLR 8 nach Tarif GLR 15

für den ersten Raum 2,50 RM 1,95 RM
für jeden weiteren Raum 1,50 RM 1,05 RM
Der Arbeitspreis beträgt 8 Rpf/kWh 15 Rpf/kWh

Es wird mindestens der Grundpreis für die ersten 100 Watt oder den ersten Raum verrechnet.

Bei Ermittlung des Anschlusswertes werden in Ansatz gebracht:

Lampen bis 75 Watt mit einem durchschnittlichen Anschlusswert von 50 Watt und Lampen mit einem Anschlusswert über 75 Watt mit ihrem tatsächlichen Anschlusswert. Kronleuchter und Beleuchtungseinrichtungen aus mehreren in Reihe geschalteten Kleinspannungslampen gelten als eine Lampe.

Als Raum gelten je angefangene

- 15 qm Geschäfte, Verkaufsräume, Läden, Büros, Werkstätten, Gastzimmer usw.
- 25 qm Versammlungs- und Lagerräume usw.
- 35 qm Stallungen und Einstellräume usw.

Bei Räumen mit einem 100 Watt übersteigenden Anschlusswert gelten je angefangene 75 Watt Anschlusswert als ein Raum.

Bei gewerblichen oder beruflichen Aussenbeleuchtungsanlagen (Firmenschilder, Reklameliicht usw.) wird der Grundpreis nur nach dem Anschlusswert bestimmt.

2. Die Berechnung erfolgt bei Kraft- und sonstigen Anlagen nach einem der beiden folgenden Tarife, deren Wahl dem Abnehmer freisteht. Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben:

	nach Tarif GKA 8	nach Tarif GKA 15
für die ersten 0,5 kW Anschlusswert	2,75 RM	1,90 RM
für je 0,5 kW des weiteren Anschlusswertes	1,75 RM	0,90 RM
Der Arbeitspreis beträgt	8 Rpf/kWh	15 Rpf/kWh

Der Anschlusswert von Kraftanlagen wird auf volle oder halbe kW auf- oder abgerundet.

Es wird mindestens der Grundpreis für die ersten 0,5 kW verrechnet.

Sind in einer Kraftanlage mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so wird bei der Berechnung des Grundpreises angerechnet:

Für die Verbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung, 100 v. H. der Nennleistung.

Für die Verbrauchseinrichtung mit gleichhoher oder niedrigerer Nennleistung 65% v. H. der Nennleistung, für jede weitere Verbrauchseinrichtung 33% v. H. der Nennleistung.

Wird die gleichzeitige Benutzung aller Verbrauchseinrichtungen durch technische Vorrichtungen verhindert, so werden bei der Staffelfolge nach Massgabe der vorstehenden Bestimmung nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

Werden bei der Ermittlung des Anschlusswertes Umrechnungen erforderlich, so gilt 1 PS gleich 1 kVA gleich 0,75 kW.

3. Bei der Berechnung des Grundpreises bleiben Elektrowärmeaggregate, die erfahrungsgemäss überwiegend in Zeiten schwacher Last benutzt werden oder deren Abnahme sich günstig in die Gesamtbelastung einfügt (zum Beispiel Geräte zum Kochen, Braten, Backen, Glühen, Härten, zur Heisswasserbereitung, zur Organen- oder Übergangheizung), ausser Ansatz. Für den Anschlusswert von Elektromotoren, die mit dem Wärmegerät verbunden sind, gilt diese Bestimmung nicht.

Wird der Verbrauch eines Elektro-Wärmegerätes zugleich mit dem Verbrauch einer anderen Tarifanlage über einen Zähler gemessen, dann wird ein Abschlag vom Grundpreis für ersparte Messeinrichtungen gemäss Ziffer VIII 8 nicht gewährt.

4. Bei der Berechnung des Grundpreises bleiben auch ausser Ansatz Motoren und sonstige den Gewerbetarifen unterfallende Verbrauchseinrichtungen mit einer Nennleistung von weniger als 150 Watt, wenn die Summe der Nennleistungen der in einer Anlage vorhandenen Motoren und Verbrauchseinrichtungen dieser Art 300 Watt nicht übersteigt und ihr Verbrauch mit dem einer anderen Tarifanlage gemeinsam gemessen wird. Ein Abschlag vom Grundpreis für ersparte Messeinrichtungen gemäss Ziffer VIII 8 wird in diesem Falle nicht gewährt.

5. Stehen Lichtanlagen und Kraftanlagen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang, so müssen für beide Anlagen Tarife mit einheitlichem Arbeitspreis gewählt werden.

III. Landwirtschaftstarife.

1. Die Verrechnung des Gesamtbedarfs für landwirtschaftliche Abnehmer erfolgt nach einem der beiden folgenden Tarife, deren Wahl dem Abnehmer freisteht. Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben:

	nach Tarif L 8	nach Tarif L 15
für die ersten 2,5 ha	3,10 RM	2,50 RM
für jeden weiteren 1/4 ha	0,13 RM	0,10 RM
bis zu 30 ha	0,44 RM	0,32 RM
für jeden weiteren 1 ha	0,44 RM	0,32 RM
Der Arbeitspreis beträgt	8 Rpf/kWh	15 Rpf/kWh

